

Christusgemeinde Kirchdorf Congregation of Christ Kirchdorf

75 Noodsberg Road; P.O. Box 111, Wartburg 3233
Tel: 033-5031015 - Cell: 0724149470
E-mail: pastor@kirchdorf.co.za



Registration number for NONPROFIT ORGANISATION 032-624-NPO

Ordnung für den FRIEDHOF der CHRISTUSGEMEINDE KIRCHDORF

- 1 Der Friedhof ist ein Privat-Friedhof.
- 2 Der Friedhof ist für die Bestattung der Glieder der Christusgemeinde Kirchdorf.
- 3 In Ausnahmefällen können Mitglieder der FELSISA (Synodalglieder) beerdigt/beigesetzt werden.
 - 3.1 Die Zustimmung des Kirchenvorstandes der Gemeinde Kirchdorf muss eingeholt werden.
 - 3.2 Der Kirchenvorstand hat bei seiner Beratung besonders auch auf die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit der Pflege des Grabes zu achten.
 - 3.3 Die anfallenden Kosten(*1&*2) müssen bei der Anfrage nach einer Grabstätte an den Kassensführer der Gemeinde entrichtet werden.
- 4 Die Bestattung auf dem Friedhof findet vor dem Trauergottesdienst in der Kirche statt. Hat bei Synodalgliedern schon ein Trauergottesdienst / eine Gedächtnisfeier stattgefunden, kann die Bestattung / Beisetzung auch ohne Trauergottesdienst in der Kirche, stattfinden.
- 5 Im Falle einer Beerdigung müssen die für die Ausmessung(*3) und das Ausheben(*4) des Grabes verantwortlichen Personen baldmöglichst benachrichtigt werden.
- 6 **Die Angehörigen tragen Sorge dafür, dass die übergebliebene Erde binnen 14 Tagen nach der Beerdigung entfernt wird.**
- 7 *Grabsteine und Einfassung:*
 - 7.1 Innerhalb eines Jahres nach der Beerdigung muss das Grab eingefasst und ein Grabstein, in der Form eines Kreuzes, gesetzt werden. Seine Gestaltung, einschließlich der Inschrift, muss vorher dem Kirchenvorstand der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Gemeinde wünscht, dass bei verheirateten Frauen der Mädchenname derselben bei der Inschrift genannt wird.

Dies gilt auch für Änderungen bei bestehenden Gräbern. Geschieht das nicht, so kann die Gemeinde die Berichtigung oder Erneuerung verlangen. Der Kirchenvorstand hat das Recht solche Grabsteine auf Kosten der Angehörigen zu ersetzen.

- 7.2 Nur Firmen, die von der Gemeinde gutgeheißen sind, dürfen Grabsteine und Einfassungen auf dem Friedhof machen(*5).
- 7.3 Zahlungen zur Errichtung des Grabsteins und der Einfassung müssen über die Gemeindekasse laufen.
- 7.4 Der Kirchenvorstand beschließt, welches Grab gebraucht wird.
- 8 *Urnenbeisetzung und Urnengedenktafeln:*
- 8.1 Urnen dürfen nur auf den dafür eingerichteten Urnengrabstätten beigesetzt werden und nicht in bestehenden Gräbern.
- 8.2 Dies geschieht, wie bei einer Beerdigung, vor der Gedenkfeier in der Kirche im Beisein der Trauergemeinde. (Siehe auch §4)
- 8.3 Innerhalb drei (3) Monaten nach der Beisetzung muss eine Gedenkplatte, gesetzt werden. Die von der Gemeinde gelieferten Gedenktafeln müssen gebraucht werden(*2). Die Gestaltung, einschließlich der Inschrift der Gedenktafeln, muss vorher dem Kirchenvorstand der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden. Dies gilt auch für jegliche Änderung. Geschieht das nicht, so kann die Gemeinde die Berichtigung oder Erneuerung verlangen. Der Kirchenvorstand hat das Recht die Gedenktafeln auf Kosten der Angehörigen zu ersetzen.
- 8.4 Nur Firmen, die von der Gemeinde gutgeheißen sind, dürfen die Inschrift auf den Gedenktafeln machen und die Gedenktafeln aufsetzen(*5).
- 8.5 Kosten der Urnengräber und der Gedenktafeln werden von der Gemeinde festgelegt.
- 8.6 Die anfallenden Kosten(*1&*2) müssen bei der Anfrage nach einer Grabstätte an den Kassenführer der Gemeinde entrichtet werden.
- 8.7 Zahlungen für den Gebrauch des Urnengrabes und zur Errichtung der Gedenktafeln, müssen über die Gemeindekasse laufen.
- 8.8 Ehepartner, oder bis zu zwei (2) Familienglieder, können bei den Urnengräbern übereinander beigesetzt werden.
- 8.9 Der Kirchenvorstand beschließt, welches Urnengrab gebraucht wird.
- 9 Bei der Herrichtung des Grabes/Urnengrabes ist das Gesamtbild des Friedhofs zu berücksichtigen. Das gilt sowohl für die Einfassung als auch für den Grabstein / die Gedenkplatte. Die geltenden Maße müssen unbedingt eingehalten werden.
- 10 Für die Pflege des Grabes ist Sorge zu tragen. Mit einem nicht-gepflegten Grab kann der Kirchenvorstand nach seinem Gutdünken handeln.
- 11 Eine Aussegnung soll nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem Ortspastor bzw. dem Kirchenvorstand, in der Gemeindehalle stattfinden.
- 12 Gedenkfeiern und dergleichen können nur mit Genehmigung vom Kirchenvorstand auf dem Friedhof gehalten werden.
- 13 Nach 10 Jahren kann ein Grab/Urnengrab wiederbelegt werden.

- | | | |
|------------|---|----------------------------|
| *1 - Z.Zt. | Pro Grabstätte: | R 15,000.00 Synodalglieder |
| | Pro Urnenbeisetzung: | R 15,000.00 Synodalglieder |
| *2 - Z.Zt. | Pro einzelne Gedenktafel (beschriftet): | R 2,500.00 |
| | Zweite Inschrift auf gleicher Gedenktafel bei
doppelter Urnenbeisetzung im gleichen Urnengrab: | R 1,500.00 |
| *3 - Z.Zt | Manfred Rencken und Helmut Niebuhr | |
| *4 - Z.Zt. | Manfred Rencken und die Farmer, die sich bereit erklärt haben
Urnengräber Ausheben - Manfred Rencken | |
| *5 - Z.Zt. | Tombstones SA über Manfred Rencken | |

8. November 2010

Ich verstehe und erkenne die obige Ordnung für den Friedhof der Christusgemeinde Kirchdorf an und verpflichte mich, danach zu handeln. Auch gebe ich Erlaubnis zur Wiederbelegung des Grabes.

Grab/Urnengrab von:

Unterschrift:

Ort: Datum: 20....

Name:

Tel: Cell:

Adresse:

.....